

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Forstverein   |
| <b>Band:</b>        | 17 (1866)   |
| <b>Heft:</b>        | 6   |
| <b>Artikel:</b>     | Die Benutzung der Gemeinds- und Korporations-Waldungen im Kanton Zürich                       |
| <b>Autor:</b>       | Landolt   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-763467">https://doi.org/10.5169/seals-763467</a>       |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Jb. Kopp.

Monat Juni.

1866.

---

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie in Zürich alle Monate 1 Bogen stark. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rpf. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

---

## Die Benutzung der Gemeinds- und Korporations-Waldungen im Kanton Zürich.

Von dem Gesamtwaldareal des Kantons Zürich, bestehend in 144,800 Jucharten, sind

5493 Juch. in den Händen des Staates,

53,906 " " " der Gemeinden und Korporationen,

85,401 " " " " Privaten.

Die beiden ersten Eigenthumsklassen stehen unter forstpolizeilicher Aufsicht und es ist durch die Aufstellung von Wirtschaftsplänen, die von den Waldeigenthümern anerkannt sind, sowie durch eine von Staatsforstbeamten ausgeübte Kontrolle dafür gesorgt, daß aus denselben nicht mehr bezogen wird, als sie ohne Schwächung des Stammkapitals zu geben vermögen. Die Bewirthschafung und Benutzung der Privatwaldungen ist ganz frei. Die Eigenthümer können das in denselben vorhandene Holz nutzen wie und wann sie wollen und den entholzten Boden wieder zur Holzerziehung benutzen oder ihn roden und in Ackerfeld, Wiesen, Weiden, Rebberge &c. umwandeln. Diese Freiheit kann nach dem bestehenden Forstgesetze nur dann oder da eine Beschränkung erleiden, wenn oder wo aus den Abholzungen oder Rodungen gemeingefährliche Folgen erwachsen müßten. — An die durch das Gesetz bestimmte Holzfällungs- und Holz-

abfuhrzeit sind auch die Privatwaldbesitzer gebunden, ebenso haben sie den gesetzlichen Anordnungen betreffend Vorbeugung und Verhütung von Insekten- schaden und Feuersgefahr Folge zu leisten.

In den Staatswaldungen wird alles Holz öffentlich versteigert und zwar mit ganz geringer Ausnahme nach vorangegangener Fällung und Aufarbeitung. Der Reinertrag fließt in die Staatskasse. Das Leseholz, das Säuberungs- und Aufästungsholz in jungen Beständen und ein Theil des Stockholzes wird den Holzarmen unentgeldlich überlassen. Die Gewinnung dieser letztern Brennmaterialien findet unter Aufsicht statt und hatte bisher keine bemerkenswerthe Nachtheile im Gefolge. Selbst die Säuberung der Jungwüchse von Weichhölzern &c. und sogar der erste Reinigungshieb in den Buchenständen sowie die Wegnahme der dürren Äste in den Nadelholzdickungen gegen den Reisigertrag wird ganz nach Wunsch ausgeführt. Durch die Abgabe dieser Brennmaterialien, deren Werth die Gewinnungskosten nicht oder doch nicht erheblich übersteigt, wird dem Frevel mit gutem Erfolge vorgebogen und den Bezügern derselben, die ihre Arbeitskraft im Winter nicht besser verwerthen können, ein wesentlicher Dienst geleistet.

In der Benutzung der Gemeinds- und Korporationswaldungen herrscht größere Mannigfaltigkeit.

So lange das Holz im Ueberfluß vorhanden war, und keinen oder doch nur einen geringen Verkaufswerth hatte, richtete sich die Benutzung der gemeinschaftlichen Waldungen nach dem Bedürfniß der Einwohner, wie das in einem Theil des schweizerischen Hochgebirges gegenwärtig noch der Fall ist. Als sich aber die Furcht vor Holzmangel geltend machte und das Holz einen Verkehrswerth erlangte, suchte man die Vertheilung des Ertrages der Wälder zu ordnen, wobei sich, nach den jetzigen Nutzungs- verhältnissen zu urtheilen, verschiedene Ansichten geltend machten.

So weit der Gemeindsverband ein fester war, betrachtete man den ungetheilten Wald als eigentliche Gemeindewaldung, aus der vorab die Holz- und Geldbedürfnisse der Gemeinde gedeckt und der Rest des Ertrages unter die Gemeindeglieder vertheilt wurde. Bei der Vertheilung des Holzes mag im Anfang dem Bedürfniß der einzelnen Nutznießer noch Rechnung getragen, der Ertrag also nicht gleichmäßig, sondern mit Berücksichtigung des Bedarfs, vertheilt worden sein, an den meisten Orten scheint man jedoch mit Rücksicht auf das Brennholz schon früh den Grundsatz gleicher Vertheilung durchgeführt zu haben. Bei der Vertheilung des Bauholzes dagegen war das Bedürfniß bis in die Dreißiger Jahre dieses Jahr-

hunderts, hie und da noch bis auf die neueste Zeit maßgebend. So lange man die Furcht vor Holzmangel nicht kannte, gab man den Bauholzbedürftigen den ganzen Bedarf, späterhin wurde für Neubauten nur noch eine bald größere, bald kleinere Quote des Bedarfs, für Reparaturen dagegen genug Holz verabreicht. Schon sehr früh scheint man jedoch die Bauholzgaben als eine Art Begünstigung betrachtet und aus diesem Grunde eine Gegenleistung in Geld, die sogen. Stumpenlösung, darauf gelegt zu haben. Dieselbe war zwar im Verhältniß zum Werth des Holzes klein, immerhin beweist sie — namentlich in Verbindung mit der späteren Beschneidung der Bauholzabgaben und der Gleichstellung der Brennholznutzung — daß man einen Unterschied zwischen dem Recht zum Bezug des Bauholzes und zwischen demjenigen der Brennholznutzung mache. Das Brennholz wurde mit wenigen Ausnahmen auf die in der Gemeinde wohnenden, einen eigenen Rauch führenden, eingebürgerten Familien, also nicht auf die Aktivbürger vertheilt. Einzeln lebenden Personen wurde eine geringere Nutzung, der sogen. Wittweiberhau, zugewiesen. Die nicht eingebürgerten Ortseinwohner oder die Niedergelassenen waren von der Nutzung ganz ausgeschlossen. Der zur Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse nothwendige Theil des Jahresertrages, soweit er nicht zum Unterhalt und zur Beheizung der Gemeindsgebäude *et cetera* verwendet werden mußte, wurde öffentlich versteigert. Zu solchen Versteigerungen hatten jedoch bis ins zweite Viertel dieses Jahrhunderts an den meisten Orten nur die Ortseinwohner Zutritt. Auch der Bürgernutzen durfte in der Regel nicht außerhalb die Gemeinde verkaufen werden.

Wo der Gemeindsverband ein lockerer war und die sogen. Hofrechte mehr in den Vordergrund traten, wurde zwar der Begriff des Gemeindswaldes nicht förmlich aufgehoben, aber doch sehr gelockert. Hier wurden nämlich — den vorhandenen Urkunden nach zum Theil schon sehr früh — keine neuen Nutzungsberechtigten mehr anerkannt und das Nutzungrecht überhaupt nicht als ein persönliches, sondern als ein dingliches, an den Grund- und Hausbesitz — an den Hof — gebundenes betrachtet. Die Gemeinde blieb Grundeigenthümerin, ihre Nutzungrechte aber gestalteten sich im Laufe der Zeit sehr verschieden. Die Befriedigung des eigentlichen Holzbedarfs der Gemeinde scheint zwar nur an wenig Orten beanstandet worden zu sein; die Gemeinden bezogen daher aus diesen Waldungen, die im Laufe der Zeit den Namen Gerechtigkeitswälder, Korporationswälder, Hubenwälder, Genossenschaftswälder *et cetera* annahmen, das zum Bau und zur Unterhaltung sämtlicher Gemeindsgebäude nöthige

Bauholz, das Teuchelholz zu den Gemeindsbrunnen, das Brennholz zum Beheizen der Schulstuben, das Holz zu Brücken, Wegen und Wuhrungen, kurz alles Holz, das zur Erstellung und Unterhaltung der öffentlichen Anstalten nothwendig war, dagegen scheint der Holzverkauf zu Gunsten der Gemeindeskassen, d. h. zur Bestreitung der laufenden Gemeindsausgaben, von Seiten der Nutzungsberechtigten mancherlei Anfechtungen erlitten zu haben. Jedenfalls wurde das letztere Recht im Verlauf der Zeit, trotz des Steigens der Gemeindsausgaben, eher geschmälert als erweitert.

Bei der Vertheilung der Nutzung unter die Besitzer der berechtigten Höfe galt ursprünglich der Grundsatz gleicher Berechtigung; so bald aber die Höfe zur Theilung gelangten, änderte sich dieses Verhältniß insofern, als nunmehr halbe und viertels, ja sogar achtels und noch kleinere Nutzungrechte entstanden. Bei der Vertheilung der Nutzung wurde jedoch fast durchweg bloß nach ursprünglichen oder Haupttheilen getheilt und die weitere Theilung den Theilhabern an jedem Haupttheile überlassen. Die Nutzung selbst theilte sich in regelmäßig alljährlich wiederkehrende Brennholzbezüge und in die Bauholzbezüge, die sich nach dem Bedarf der Besitzer berechtigter Häuser richteten. Diese Häuser durften nicht vermehrt und nicht erheblich vergrößert werden, wenn sie vollberechtigt bleiben sollten und an vielen, ja sogar an den meisten Orten war für den Bauholzbezug eine Stumpenlösung zu bezahlen. Späterhin erlitten die Bauholzabgaben in ähnlicher Weise Anfechtungen wie in den Gemeindewaldungen; sie wurden beschränkt und schließlich ganz aufgehoben, so daß in neuerer Zeit durchweg der ganze Jahresertrag, ohne alle Rücksicht auf den Bauholzbedarf, so auf die Nutzungsberechtigten vertheilt wird, wie es die Theilrechte der Einzelnen bedingen.

Bis in die 1830er Jahre blieben die Eigenthumsrechte zwischen den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten unausgeschieden, in dieser Zeit aber strebte man die Ausscheidung an, was um so weniger befremden kann, als auch die Ablösung von Zehnten- und Grundzinsen und die Befreiung des Bodens von allen Lasten überhaupt, zum größten Theil in diese Periode fällt. Die Ausscheidung erfolgte vorherrschend in der Weise, daß die Nutzungsberechtigten die Gemeinden auskaufen, die Waldungen also den Charakter der Gemeindewaldungen ganz verloren und in sogenannte Korporations- oder Genossenschaftswaldungen umgewandelt wurden. Dabei wurden die Gemeinden für ihre Nutzungsansprüche in der Hauptsache mit Geld entschädigt; einzelne Holzbezüge

dauerten jedoch an den meisten Orten in der Form einer Berechtigung zu Gunsten der Gemeinde fort, so namentlich der Bezug von Holz zur Beheizung der Schulstuben, zum Bau und zur Reparatur der Schulhäuser, zur Unterhaltung der Gemeindsbrunnen und ihrer Leitungen u. s. w. In neuester Zeit wurden fast durchweg auch diese letzten Erinnerungen an den früheren Verband durch Loskauf beseitigt.

Wo die Gemeinden sich den Ansprüchen der Theilrechtsbesitzer gegenüber größere Nutzungen zu wahren wußten und ihr Grundeigenthumsrecht mit Erfolg geltend machten, kaufte die Gemeinde die Berechtigten los, so daß aus der Ausscheidung reine, servitutsfreie Gemeindswaldungen hervorgingen. Hier und da fand zwischen den Berechtigten und den Gemeinden eine Realtheilung statt, es entstanden daher hier Gemeinds- und Genossenschaftswälder nebeneinander.

Bemerkenswerth ist, daß keine einzige Gemeinde, welche die Berechtigten loskaufte, ihr Vorgehen bereut. Es sind zwar den Gemeinden aus diesen Loskäufen große Schulden erwachsen und es mußten die alten Bestände zur Tilgung derselben der Axt überliefert und ihr Holz verkauft werden. Durch eine weise Sparsamkeit wurden aber die dahерigen Vorgriffe nach und nach wieder eingespart. Jetzt besitzen die Gemeinden in ihren Gemeindswaldungen eine unversiegbare Quelle zur Bestreitung der Gemeindausgaben und zur Austheilung von Bürgernutzungen. Wo Gemeindswaldungen vorhanden sind, sind die Gemeindesteuern klein, wo sie fehlen, groß.

Daß es bei diesen Ausscheidungen nicht an Lust zur Theilung der Genossenschaftswaldungen unter die Theilrechtsbesitzer mangelte, braucht kaum hervorgehoben zu werden, die Regierung ist aber diesen Gelüsten mit größter Entschiedenheit entgegen getreten und zwar gestützt auf die bösen Folgen der von der helvetischen Regierung bewilligten Waldtheilungen. Da während der Ausscheidungsperiode ein neues Forstgesetz erlassen worden ist, durch das die Korporationswaldungen in forstpolizeilicher Hinsicht den Gemeindswaldungen völlig gleichgestellt wurden, so sind aus den Ausscheidungen für die Handhabung der Forstordnung und die Einführung einer besseren Forstwirtschaft keine erheblichen Nachtheile erwachsen. Die Theilungsgelüste machten sich zwar bei den Holzcorporationen in Folge der eingetretenen strengeren Handhabung der Forstpolizei und der Einführung einer nachhaltigen Benutzung und einer sorgfältigen Waldsorge noch hier und da geltend, mit der wachsenden Einsicht verstummtten sie aber allmälig ganz. Gerne würden jetzt an vielen Orten die Besitzer der am

Ansange dieses Jahrhunderts getheilten Wälder eine Zusammenlegung anstreben, wenn diese nicht durch die allzu ungleichen Eigenthumsverhältnisse, durch die große Verschiedenheit der Holzvorräthe, durch Rodungen u. s. w. gar zu sehr erschwert wäre.

Gegenwärtig findet die Benutzung der Gemeinds- und Korporationswaldungen im Kanton Zürich in folgender Weise statt:

Aus den Gemeindswaldungen wird so viel Holz öffentlich und zwar unter unbeschränkter Konkurrenz versteigert, als zur Deckung der Gemeindsausgaben im engern Sinne des Wortes nothwendig ist, der Rest des Jahresertrages wird gleichmäßig unter die in der Gemeinde wohnenden, einen eigenen Rauch führenden Bürgerhaushaltungen vertheilt. Einzelne majorennne Personen, die zu keinem eigentlichen Familienverband gehören, erhalten eine beschränktere, gewöhnlich ziemlich kleine Nutzung.

Ganz unbedenklich darf man sagen, daß diese Vertheilungsart des Waldertrages als Regel gelte und zwar in der Weise, daß vorab der Ertrag allfällig vorhandener Waldwiesen, sodann die wertvollsten Stämme, namentlich die Oberständner der Mittelwaldungen und endlich die kleinen Nutzungen, welche nicht wohl unter alle Nutznießer vertheilt werden können, zum Verkauf gebracht werden. Wenn es sich um die Deckung von Schulden oder um die Ausführung größerer Bauten handelt, so kommen auch ganze Schläge zum Verkauf, nur ausnahmsweise wird jedoch deswegen die Holzaustheilung ganz eingestellt; man begnügt sich damit, die Nutzung für einige Zeit zu beschränken, um einen derartigen Uebergriff nach und nach wieder einzusparen.

Von dieser allgemeinen Regel gibt es selbstverständlich Ausnahmen. So zeigt sich z. B. bei vielen Gemeinden, namentlich bei denjenigen mit verhältnismäßig bedeutendem Waldbesitz, eine große Bereitwilligkeit, aus dem Waldertrag die öffentlichen Güter, und zwar nicht nur die Gemeinds-, sondern auch die Schul- und Armengüter zu aufnen, wogegen sich bei andern ganz unzweideutig das Bestreben fundt, die Gemeindswaldungen als reines Bürgernutzungsgut zu betrachten. Dieser letztern Anschauungsweise gemäß wäre der ganze Ertrag der Wälder unter die in der Gemeinde wohnenden Bürgerfamilien zu vertheilen und die zur Deckung der Gemeindsausgaben nöthige Summe durch Steuern zusammenzubringen. Daß letztere Ansicht sich besonders in den Gemeinden geltend mache, in denen sich viele steuerpflichtige Niedergelassene aufhalten, ist begreiflich; der Regierungsrath trat aber derselben in streitigen Fällen entgegen und das neue Gemeindegesetz macht deren Geltendmachung für die Zukunft infofern unmöglich,

als es den Grundsatz aufstellt, daß der Ertrag der nach Ausscheidung der Nutzungsgüter verbleibenden Gemeindewaldungen zur Befreiung der Gemeindeslasten zu verwenden sei. — An andern Orten bestehen auch bei der Vertheilung des Bürgernutzens einige Abweichungen von der angeführten Regel und zwar in dem Sinne, daß die keinen eigenen Rauch führenden, majorennen bürgerlichen Personen mehr begünstigt werden. So erhalten z. B. in der Stadtgemeinde Zürich einzelne majorennne Personen, welche nicht bei ihren Eltern oder Verwandten leben und keinen eigenen Rauch führen. sowie die dritte und fünfte Person derjenigen Haushaltungen, in welchen mehr als zwei majorennne Anverwandten leben,  $\frac{3}{4}$  der vollen Bürgernutzung, d. h. des Nutzungsantheils einer einen eigenen Rauch führenden bürgerlichen Haushaltung. In Winterthur erhalten neben den verbürgerten Haushaltungen auch die majorennne Personen, sie mögen einzeln oder in der Familie leben, eine — wenn auch kleinere — Holzgabe. — An einzelnen Orten, namentlich an solchen, mit verhältnismäßig geringem Waldareal, wird ein sogenanntes Losgeld auf die Bürgernutzungen gelegt, das in die Gemeindeskasse fällt, der Holzverkauf ist in solchen Fällen gering. — Bauholz wird aus den Gemeindewaldungen keines mehr abgegeben, d. h. die Bauholzbedürftigen erhalten — Unterstützungen in Unglücksfällen abgerechnet — keine besondern Bauholzgaben mehr, sondern wie alle Andern nur ihren gleichmäßigen Anteil an der regelmäßigen Gesamtnutzung.

Die Nutzungen aus den Genossenschaftswaldungen werden unter die Miteigenthümer nach Maßgabe ihrer Theilrechte vertheilt, und zwar ohne irgend welche Rücksicht auf die Bedürfnisse der Einzelnen. Wird aus solchen Waldungen Holz verkauft, was ziemlich oft der Fall ist, so wird der Erlös, so weit er nicht zur Bezahlung der gemeinschaftlichen Ausgaben verwendet werden muß, unter die Theilrechtsbesitzer und zwar wieder nach Maßgabe der Größe ihrer Theilrechte vertheilt. In gleicher Weise, also ebenfalls nach der Größe der Theilrechte, werden allfällige Hand- und Fuhrleistungen repartirt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Benutzung der Gemeindewaldungen eine allmäßige Wandlung von der Vertheilung des Ertrages nach Maßgabe des Bedarfs der Nutznießer zur vollständig gleichmäßigen Vertheilung unter die letztern durchmachte, und daß auch in den Genossenschaftswaldungen nach und nach jede Rücksicht auf das Bedürfnis der einzelnen Theilhaber verschwand und die Größe der durch Vererbung, Kauf und Tausch mannigfach modifizirten Theilrechte zum alleinigen Maß-

stabe für die Vertheilung des Jahresertrages wurde. In gleicher Weise verschwanden allmälig die mit Rücksicht auf den Verkauf der Nutzungs- antheile und der Theilrechte bestandenen Beschränkungen, indem sie der vollständig freien Konkurrenz Platz machten. — In vielen Gemeinden erhielt sich zum scheinbaren Nachtheil der größern, bei der Nutzung ursprünglich begünstigten Grundbesitzer — trotz der Aushebung jeder Begünstigung — die Einrichtung, daß sie bei Frohdienstleistungen (Gemeinwerk) stärker in Anspruch genommen wurden als die weniger begüterten, indem die Fuhrdienstleistungen von denselben ohne Ersatz verlangt wurden. Diese größere Belastung war und ist jedoch nur eine scheinbare, dem Grundsätze: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten, nicht zuwiderlaufende, indem an allen diesen Orten die Frohdienstleistungen bei der Unterhaltung der Straßen in Wald und Feld, sowie bei der Erstellung und Unterhaltung der öffentlichen Anstalten, wie Brunnen, Landstraßen u. dgl., im Zusammenhange aufgefaßt und als Gemeindssache betrachtet wurden, was zur Folge hat, daß die Besitzer von Fuhrwerken bei den letztern Arbeiten, im Verhältniß zum Vortheil, den ihnen diese Gemeindsanstalten gewähren, wieder eine der Mehrleistung im Walde entsprechende Entlastung finden. —

Wie billig frägt man sich bei Betrachtung dieser tief eingreifenden Umgestaltung: Welchen Einfluß übte dieselbe auf die ökonomischen Verhältnisse der Nutznießer und der Gemeinden? Die Antwort geht im Allgemeinen dahin: der Erfolg war und ist in dem Maße günstig, daß Niemand den ehvorigen Zustand zurück wünscht und selbst die früher Bevorrechteten die Wiederherstellung desselben als eine Unbilligkeit betrachten würden.

Selbstverständlich gilt diese Antwort nur für die jetzigen Gemeindswaldungen; die Umwandlung der ehemaligen Gemeindswaldungen in Genossenschaftswaldungen oder mit andern Worten, das Festhalten der Hofbesitzer an ihren Vorrechten übte auf die Gemeinden keinen günstigen Einfluß. Es wurde ihnen dadurch eine der wesentlichsten Einnahmsquellen abgeschnitten, die Aeußnung ihrer Güter unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert, Veranlassung zu Streitigkeiten und langjährigen Prozessen gegeben und das allerwärts sehr lebhaft hervortretende Gefühl der Gleichberechtigung an den Gemeindsgütern verlebt. Letzteres, weil die Ansicht, es seien die Genossenschaftswälder früher im nämlichen Sinne Eigenthum der Gemeinden gewesen, wie die jetzt noch bestehenden Gemeindswaldungen, ganz entschieden vorherrscht.

Der Vortheil, der den Besitzern von Theilrechten an den jetzigen Genossenschaftswäldern aus der Regulirung der Verhältnisse im Sinne der Erhaltung ihrer Vorrechte erwachsen ist, besteht darin, daß sie zur Zeit derselben keine Opfer bringen müßten. Für viele — namentlich für die größern Besitzer — mag das damals ein Vortheil gewesen sein, der zur Hebung ihres Wohlstandes einen wesentlichen Beitrag leistete, gegenwärtig tritt dagegen dieser Vortheil immer mehr zurück und zwar in dem Maß, daß man nicht selten selbst von Nutzungsberchtigten die Bemerkung hört, es wäre besser, die Genossenschaftswaldungen wären Gemeindewaldungen geblieben.

Die Ursache dieser stark verbreiteten Aenderung in der Anschauungsweise liegt auf der einen Seite in der nach und nach eingetretenen starken Theilung der Theilrechte, in Folge der die einzelnen Nutzungsanteile nicht mehr zur Befriedigung des Bedarfs ausreichen, bisweilen sogar so klein sind, daß sie die Theilung des Holzes erschweren und kaum die Transportkosten lohnen. Auf der andern Seite ruhen auf einem großen Theil der Theilrechte Kapitalschulden, die verzinst werden müssen; die Nutzung erscheint daher nicht mehr als eine Gabe aus dem gemeinschaftlichen Gut, sondern als Eitrag des Eigenthums, dessen Werth durch die Zinsen nahezu ausgeglichen wird. Endlich liegt eine Schattenseite der Umwandlung der Gemeindewaldungen in Genossenschaftswaldungen in dem Umstande, daß die armen Bürgerfamilien von der Nutzung aus letztern ganz ausgeschlossen sind und in Folge dessen durch die Anschaffung des unentbehrlichen Brennmaterials in nicht geringem Maße belastet werden. Dieser Nebelstand macht sich um so fühlbarer, als sich die Nutznießer an vielen Orten sehr engherzig zeigen und sogar das Sammeln des Leseholzes erschweren oder ganz verbieten.

Das Heil der ärmern Bevölkerung liegt allerdings nicht in großen unentgeldlichen Gemeindenuzungen, derartige zu reichliche Unterstützungen sind weit eher dazu geeignet, ein Proletariat als eine durchweg wohlhabende thätige Bevölkerung zu schaffen, dessen ungeachtet ist eine mäßige Nutzung aus dem Gemeindewald nicht zu verachten und ganz geeignet, den ärmern Familienvätern die Sorgen um ihre täglichen Bedürfnisse zu erleichtern.

Eine Verminderung der Thätigkeit und Sparsamkeit der Nutznießer tritt nur dann ein, wenn die Nutzungen so groß sind, daß sie den eigenen Bedarf übersteigen und in Folge dessen zum Theil in Geld umgesetzt werden können. In solchem Geld liegt in der Regel wenig Segen, weil

das Sprüchwort: „Wie gewonnen, so zerronnen,“ in vollem Maße auf dasselbe Anwendung findet. Bürgerholzgaben, die den wirklich nothwendigen Bedarf einer mittelgroßen Familie übersteigen, sind daher nicht zu billigen und zwar um so weniger, als sie in der Regel eine Holzvergeudung im Gefolge haben. Die Abschaffung der Bauholzgaben, die in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen in die neuere und neueste Zeit fällt, hatte die von Vielen gefürchteten nachtheiligen Folgen nicht. Die Reparaturen an den Häusern wurden nicht, wie man befürchtete, vernachlässigt und kein neues Haus wurde weniger gebaut. Dagegen trat eine größere Sparsamkeit in der Verwendung des Holzes beim Bauen ein; man baute mehr von Stein, verwendete nicht unnöthiger Weise starkes Holz und ließ keine Baustämme mehr verfaulen, bevor man sie zur Verwendung brachte. Die Beseitigung der Bauholzabgabe hatte demnach eine größere Sparsamkeit im Holzverbrauch zur Folge, ohne daß Nachtheile mit derselben verbunden waren und bewährte sich als eine zweckmäßige Neuerung.

Die Gleichstellung aller Bürgerfamilien im Bezug von Brennholz aus den Gemeindewaldungen liegt schon so weit hinter der Neuzeit, daß gegenwärtig nicht mehr angegeben werden kann, welchen Einfluß die Beseitigung der Brennholzbezüge nach dem Bedürfniß auf die Nutznießer übte. Wahrscheinlich ist aber, daß die größern Konsumenten über die Reduktion ihrer Nutzungen nicht sehr erfreut waren; immerhin muß wenigstens ein Theil derselben, zur Abänderung der früheren Theilungsart Hand geboten haben, sonst wäre sie kaum zu Stande gekommen. An vielen Orten mag der Übergang ein allmälicher gewesen und dadurch nothwendig geworden sein, daß der Ertrag der Gemeindewaldung zur Deckung des ganzen Bedarfs nicht mehr ausreichte; in diesem Falle war es ganz natürlich, daß man zunächst die größten Bezüge schmälerte. An andern Orten konnten diejenigen, welche in Folge der Gleichstellung der Nutzungen ihren Bedarf aus der Bürgergabe nicht mehr befriedigen konnten, das Mangelnde um billigen Preis von denjenigen erwerben, die Überfluß hatten. Die scheinbar sehr tief eingreifende Veränderung im Sinne der Gleichstellung übte daher aller Wahrscheinlichkeit nach keinen sehr großen Einfluß auf die ökonomischen Verhältnisse der Einzelnen, dagegen hatte sie ganz unzweifelhaft einen günstigen Einfluß auf die Verminderung des Holzverbrauchs, indem Alle zum Sparen des Holzes im Allgemeinen und zur Einführung holzersparnder Einrichtungen im Besondern veranlaßt waren; die Einen, um möglichst wenig Geld für das Holz ausgeben zu

müssen, die Andern, um für verkauftes Holz möglichst viel Geld einzunehmen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Erhaltung der Gemeindewaldungen als solche entschieden einen günstigen Erfolg hatte und daß das Aufgeben der früheren Nutzung nach dem Bedürfniß und die Einführung der Nutzung im Sinne der Gleichberechtigung aller Bürgersfamilien in keiner Richtung einen nachtheiligen Einfluß übte. Letzteres um so weniger, als die Nutzungen nirgends so groß sind, daß sie den mittlern Bedarf der Familie übersteigen.

Landolt.

### Die Nothwendigkeit, der Nutzen und das Wesen von Wirthschaftseinrichtungen in Gemeindewaldungen.

Motto: Verständniß und Fortschritt müssen im Volke wurzeln.

(Aus den Bernischen Blättern für Landwirthschaft.)

Daß die Waldungen nicht bloß dann nützen, wenn ihre Erträge der Axt des Holzhauers verfallen, sondern schon lange vorher in ihrer Gesamtheit den größten Einfluß auf die volkswirthschaftlichen Zustände eines Landes ausüben, daß sie die klimatischen Extreme mildern, den Feldern die befruchtende Feuchtigkeit vermitteln, Bäche und Flüsse auf ihrem Niveau erhalten, daran denken die Wenigsten; denn die Meisten sind gewohnt, den Nutzen des Waldes nur nach dem direkten Ertrag zu berechnen, die er von einem Jahr zum andern in klingendem Gelde abzuwerfen vermag.

Es liegt nicht in unserer Absicht, den mittelbaren Nutzen des Waldes in der angegebenen Richtung aus einander zu setzen, sondern wir beschränken uns heute darauf, in gedrängter Weise und möglichst verständlich nachzuweisen:

- 1) wie wichtig der Besitz von Waldungen besonders für Gemeinden, und
- 2) wie nothwendig zur Erhaltung und Neufnung dieses Besitzes die Anfertigung von Wirthschaftsplänen sei.

Der weitaus größte Theil des Vermögens sämmtlicher Gemeinden des Kantons Bern liegt im Besitze ihrer Waldungen. Aus ihnen bezieht der einzelne Bürger nebst einer Menge von nützlichen Nebenprodukten die Befriedigung eines seiner unentbehrlichsten Bedürfnisse, „das Holz“; aus ihnen werden Kommunalleistungen bestritten und außerordentliche Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken gedeckt, die anders nur durch direkte Abgaben möglich gemacht werden könnten.